

„daß der Dr. Fr. Ahn nicht berechtigt war, das Werk „Französische Fibel. Erste Uebungen im Französischen für Knaben und Mädchen von 6 bis 10 Jahren“ herauszugeben, daß auch die Erben des Dr. Fr. Ahn der klagenden Verlags- handlung für allen ihr durch die Herausgabe und Verbreitung besagter Schrift entstandenen und etwa noch entstehenden Schaden Ersatz zu leisten haben.“

Der Rheinische Appellations-Gerichtshof erwog dabei unter anderem:

„daß schon nach den eigenen Aeußerungen ihres Verfassers die Fibel als dem Wesen nach in dem Lehrgange einbegriffen sich darstellt, nach Vergleichung des materiellen Inhaltes aber auch die Fibel das Wesentliche von demjenigen reproducirt, was der Lehrgang auf seinen ersten 36 Seiten enthält, und zwar zum nicht geringen Theil mittelst wörtlicher Wiederholung der im Lehrgange enthaltenen Beispiele und Anleitungen, so daß man wohl glauben könnte, eine frühere weniger vollständige Auflage des betreffenden Abschnittes vor sich zu haben.“

Auf die an die Staatsanwaltschaft gerichtete Eingabe wurde seitens dieser das Verfahren wegen Nachdrucks gegen den Verleger Adolph Lesimple, als Mittheilhaber der Ahn'schen Verlags- handlung eingeleitet. Der Herr Untersuchungsrichter forderte ein Gutachten des Literarischen Sachverständigen-Vereins in Berlin ein, und nachdem sich dieser dahin ausgesprochen hatte: „daß allerdings das quantitative Verhältniß des aus dem Praktischen Lehrgang in die Fibel Uebernommenen den Gedanken eines Nachdrucks nahe bringe, daß aber doch qualitativ in der Auswahl und Anordnung des Stoffes hinreichende Unterscheidungsmerkmale sich vorfinden, um diesen Gedanken zu beseitigen“, erfolgte seitens der Strafrathskammer des Königlichen Landgerichtes die Einstellung des Verfahrens. Die unterzeichnete Verlags- handlung machte nunmehr von dem ihr gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch, constituirte sich als Civilpartei und brachte die Entscheidung im Wege der Opposition an den Anklagesenat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

Dieser reformirte in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft den Beschluß der Strafrathskammer, indem er erwog:

„daß genügende Indicien für das Vorhandensein eines unerlaubten Nachdrucks in der incriminirten Fibel allerdings zu finden seien“

und verwies die Sache vor das Königliche Zuchtpolizeigericht in Cöln.

Das Königliche Zuchtpolizeigericht erkannte in seinem Urtheile vom 30. Mai 1866 zwar an:

„daß mit Rücksicht auf das quantitative Verhältniß des in der Fibel Wiedergegebenen allerdings für den Kläger eine äußere Veranlassung zu der von ihm eingereichten Denunciation vorgelegen habe“,

fand aber in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Literarischen Sachverständigen-Vereins doch den qualitativen Unterschied beider Werke groß genug, um die Anschuldigung des Nachdrucks zurückzuweisen.

Eine seitens der unterzeichneten Verlags- handlung gegen das Urtheil eingelegte Berufung, der sich auch die Staatsanwaltschaft angeschlossen hatte, wurde von dem Appellrichter aus den Gründen des ersten Richters verworfen.

Dies der einfache Thatbestand, angesichts dessen die Unterzeichnete die zur Wahrung ihrer Rechte gethanen Schritte nicht zu bedauern hat.

Wenn nun ein in dem von Hrn. Adolph Lesimple herausgegebenen Kölner Tages- telegraph enthaltenen und auch im Bör-

senblatte abgedruckter Artikel es für gut findet, diesen Thatbestand seinen Lesern mit folgenden Worten vorzuführen:

„Die Sache wurde durch den Instructionsrichter an den Literarischen Sachverständigen-Verein in Berlin gebracht, und ungeachtet dieser Verein ein sehr eingehendes geistreiches Gutachten ausarbeitete, worin die Anklage zurückgewiesen wurde, constituirte der Kläger sich als Civilpartei und führte den Prozeß durch alle Instanzen. Zwei Jahre wurde so das Büchlein aufgehoben, seine Früchte zu tragen, und hatte der berühmte Autor nicht einmal die Genugthuung, das glänzende Urtheil von Berlin, was von den bedeutendsten Männern der Wissenschaft und Jurisprudenz ausgearbeitet ist, zu vernehmen, da er leider zu früh mit Tode abging. Hoffentlich wird das Gutachten, welches sich über den pädagogischen Werth der Französischen Fibel von Dr. Fr. Ahn ausspricht, zur Veröffentlichung gelangen und die Fibel gleich dem Lehrgang einer Zukunft von 800,000 Exemplaren Absatz entgegen gehen.“

so hat die Unterzeichnete darauf einfach zu erwidern: Daß das Gutachten des Literarischen Sachverständigen-Vereins möglichst bald abgedruckt werde, ist ein Wunsch, dem sich die Unterzeichnete im eigenen, wie im Interesse des ganzen Verlags- handels nur anschließen kann; einmal, weil es allerdings für alle Verlags- handlungen von hoher Wichtigkeit ist, zu erfahren, daß und aus welchen Gründen der gedachte Verein einen Standpunkt verlassen hat, den er noch in einem in Heydemann und Dambach's: „Die preußische Nachdrucksgesetzgebung“ Nr. 14 abgedruckten ähnlichen Falle conform mit den Anschauungen der Unterzeichneten eingenommen hat; zum andern, weil erst durch den Abdruck des Gutachtens dasselbe für Fachmänner ein Gegenstand eingehender Prüfung werden kann.

Der Vorwurf, daß sich die Unterzeichnete von jenem Gutachten nicht habe eines Bessern belehren und durch die Autorität seiner Verfasser von weiteren Schritten habe abschrecken lassen, wird von der Unterzeichneten nicht allzu schwer empfunden, nachdem der oberste Gerichtshof der Provinz, wie vorstehend angegeben, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der bei ihm fungirenden Staatsanwaltschaft, sich durch die Argumente und Namen des Literarischen Sachverständigen-Vereins nicht hat abhalten lassen, doch noch immer in der Fibel „genügsame Indicien eines strafbaren Nachdrucks“ zu finden.

Ob der verstorbene Dr. Fr. Ahn gerade um deswillen sonderlich zu betrauern ist, daß er den Ausgang der fraglichen Prozesse nicht mehr erlebt hat, mag dahin gestellt bleiben. Die Unterzeichnete glaubt wenigstens nicht annehmen zu dürfen, er werde eine Genugthuung darin gefunden haben, dasjenige rechtskräftig festgestellt zu sehen, was in den vorerwähnten Urtheilen der hohen Gerichtshöfe des Nähern charakterisirt worden ist.

Wenn jener Artikel endlich mit dem frommen Wunsche schließt, daß der Absatz der Fibel bis zu 800,000 Exemplaren steigen möge, so ist dieser Wunsch bei dem nicht schwer zu errathenden Verfasser ein sehr leicht erklärlicher. Ob er sich aber realisiren wird, dürfte einerseits von der Beurtheilung des Verhältnisses der „Fibel“ zum „Praktischen Lehrgang“ durch die Schulmänner und von dem daraus festzustellenden relativen Werth der „Fibel“, andererseits von dem Umstande abhängen, ob der deutsche Buchhandel überhaupt sich sonderlich gedrängt fühlen wird, einem Buche Eingang und Verbreitung zu verschaffen, von dem rechtskräftig feststeht, daß solches nur unter gröblicher Verletzung bereits früher übertragener Verlagsrechte in den Verkehr gebracht werden konnte und gebracht worden ist.

Cöln, im October 1866.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung.